
Persistenter Identifier: 194787443
Titel: Erg.-Bd.
Ort: Mainz
Beschriftungen: Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/194787443/1/>

ständig aufwiegen. 3) Bei einer solchen Minderung auf 24 Stunden wöchentlich ist es dann auch möglich, eine angemessene Unterrichtszeit zu wählen. Gegenwärtig liegt die Unterrichtszeit so zwischen den Tagesstunden, daß der ganze Tag zerschnitten wird. Man verlege aber die 4 täglichen Unterrichtsstunden auf 10—12 und 4—6, so fallen eine ganze Reihe Mißstände weg. Der Schüler kann sich vorbereiten unmittelbar vor dem Unterricht und zwar Sommers und Winters am hellen Tage, und fallen alle Nachtarbeiten weg. Allerdings müßte man in den Wintermonaten den Abendunterricht bei Licht geben, allein die dadurch erzeugten Kosten sind gering gegen den Nutzen, der in gesundheitlicher Hinsicht sich ergeben würde. Es müßten eben jene Lehrgegenstände auf den Vormittag verlegt werden, bei welchen geschrieben oder die Schultafel benützt werden müßte. Bei einer zweckmäßigen Beleuchtung in einer öffentlichen Anstalt wird aber das Auge viel weniger angegriffen, als durch die schlechte Beleuchtung, bei welcher sehr viele Schüler in die Nacht hinein ihre Aufgaben lernen müssen. Von 6 Uhr an abends gehören Lehrer und Schüler ihren Familien an, und können im Sommer spazieren gehen, turnen, baden, schwimmen zc. Und für diejenigen, welche von einem größeren Wissenstrieb bejeelt sind, bieten diese freien Abende eine unergleichliche Gelegenheit, noch in den Fächern sich auszubilden, zu denen Anlage und Neigung sie hinzieht. Dürfen wir nun auch nicht hoffen, daß unsere Vorschläge von seiten der Behörden in Erwägung gezogen werden, so möchten doch vielleicht manche Freunde der Schule zur Erwägung angeregt werden.

Züchtigung, körperliche (Bd. IV, 880). Die körperliche Züchtigung der Schulkinder, welche in einzelnen Staaten, z. B. Frankreich, Italien, Oesterreich, untersagt ist, findet in der alten und neuen Welt wieder mehr Verteidiger. Selbst in dem republikanischen Amerika wird für die Lehrer das Recht der körperlichen Züchtigung in Anspruch genommen und hat der Pädagogische Verein von Cincinnati 1881 die These aufgestellt: „Das Elternhaus kann sich der körperlichen Züchtigung heute noch nicht enthalten und ebensowenig die Schule.“ In Oesterreich, wo den modernen Erziehungsideen der weiteste Spielraum gelassen wurde, beginnt man ebenfalls wieder einzulenten und hat der Wiener „Pädagogische Verein“ ganz dieselbe These aufgestellt. Im Deutsche Reich wurde dieselbe nie abgeschafft und irrt sich Lindner, wenn er meint, daß dies in Baden der Fall sei (Handbuch u. d. N. körperliche Züchtigung, S. 448). Allerdings enthalten die meisten Schulgesetzgebungen genaue Bestimmungen, welche den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes verhindern sollen. Am weitesten dürfte hierin Bremen gehen, in dessen Schulen die Züchtigung unter gewissen Voraussetzungen zwar erlaubt ist, das Züchtigungsinstrument jedoch während des Unterrichtes eingeschlossen sein muß, die Strafe nur am Ende der Schulstunde vollzogen werden darf und jede Exekution gebucht werden muß. Pestalozzi mit seinem Ausspruch: „Eine Maulschelle zur rechten Zeit ist gar nicht unrecht,“ würde in sämtlichen deutschen Staaten gemäßigelt werden. Doch ist es allgemeine Ansicht in Deutschland und die Gerichte bekennen sich ebenfalls dazu, daß dem Lehrer ein Züchtigungsrecht zustehe, und daß dieses ein dem väterlichen Züchtigungsrecht entsprechendes sei. Dabei sind jedoch die Schranken, innerhalb welcher der Lehrer das Züchtigungsrecht ausüben darf, viel enger gezogen, und es ist notwendig, sich mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und den bezüglichen rechtsgültigen Erklärungen des Reichsgerichtes bekannt zu machen, um nicht, wenn auch nur von heiligem Eifer hingerissen, dennoch dem Strafrichter zu verfallen, und dies um so mehr, als man im Hinblick auf einzelne Entscheidungen von Untergerichten irre geführt werden könnte. Das Strafgesetzbuch sagt aber in § 223: „Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt